



Österreichischer
Rechtsanwaltskammertag

Die österreichischen
Rechtsanwälte

An das
Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft,
Umwelt und Wasserwirtschaft
Stubenbastei 5
1010 Wien

per E-Mail: abteilung.51@lebensministerium.at
katja.bratschovsky@lebensministerium.at
begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

ZI. 13/1 07/91

GZ UW.1.4.1/0008-V/1/2007

BG über die Errichtung des Klima- und Energiefonds (Klima- und EnergiefondsG)

Referent: VP Dr. Norbert Nagel, Oberösterreichische Rechtsanwaltskammer

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der Österreichische Rechtsanwaltskammertag dankt für die Übersendung des Entwurfes und erstattet dazu folgende

S t e l l u n g n a h m e :

Allgemeines

Grundsätzlich sind ein verstärktes Engagement für den Klimaschutz und die Sicherstellung einer nachhaltigen Energieversorgung Österreich zu begrüßen. Anzumerken ist in diesem Zusammenhang, dass die Republik Österreich angehalten ist, die von ihr übernommenen ambitionierten Verpflichtungen zur Reduzierung der Treibhausgasemissionen auch tatsächlich zu erfüllen. Aus diesem Grund ist der Entwurf des vorliegenden Gesetzes in einem größeren Zusammenhang zu betrachten, der auch entsprechend Rücksicht auf die sonstigen gesetzlichen Regelungen zur Erreichung des in der Klimastrategie Österreichs festgelegten ambitionierten Ziels der Steigerung des Anteils der erneuerbaren Energie sowie der Verbesserung des Klimaschutzes nehmen sollte.

Die Erläuterungen schweigen sich zur Frage der Vereinbarkeit des vorliegenden Entwurfes mit dem Beihilferecht aus. Nach Art 87 Abs 1 EG sind aus staatlichen Mitteln gewährte Beihilfen, gleich welcher Art, die durch die Begünstigung bestimmter Unternehmen oder Produktionszweige den Wettbewerb verfälschen oder zu verfälschen drohen, mit dem Gemeinsamen Markt unvereinbar, soweit sie den Handel zwischen den Mitgliedstaaten beeinträchtigen. Bei Förderungen handelt es

sich zweifellos um aus staatlichen Mitteln gewährte Zuwendungen, welche den Förderwerbern gewährt werden sollen. Eine Begünstigung wäre dann damit verbunden, wenn keine angemessene (marktübliche) Gegenleistung von dem Begünstigten erlangt wird. Fraglich ist, ob die durch die Förderung an viele Unternehmen erreichte Sicherstellung der nachhaltigen Energieversorgung und Steigerung der Energieeffizienz als "kollektive Gegenleistung" gesehen werden kann und somit keine Begünstigung vorliegen würde. Unvereinbar sind zudem nur solche Beihilfen, die auf die Begünstigung bestimmter Unternehmen oder Produktionszweige gerichtet sind. Ausgeschlossen werden müsste in diesem Zusammenhang, dass die Begünstigung in erster Linie bestimmten Produktionszweigen zu Gute kommen soll bzw wird, nämlich insbesondere dem Produktionszweig, der sich mit der Produktion von Energie aus erneuerbaren Energieträgern sowie damit eng in Verbindung stehenden Maßnahmen befasst, und den Produktionszweigen im Bereich des öffentlichen Personennah- und Regionalverkehrs sowie des umweltfreundlichen Güterverkehrs. Es sollte daher klargestellt werden, dass die Förderungen keinem bestimmten Unternehmen bzw nur bestimmten Produktionszweigen zur Verfügung stehen werden. Schließlich wäre auch noch darauf hinzuweisen, dass einzelne Förderungen – selbst wenn sie dem Beihilfentatbestand unterliegen sollten – dann vom Beihilfenverbot ausgenommen sind, wenn es sich um De-Minimis-Beihilfen handelt, also die Gesamtsumme der einem Unternehmen gewährten Beihilfen in einem Zeitraum von drei Steuerjahren € 200.000,00 nicht übersteigt.

Anmerkungen zum Entwurf

Zu § 1:

Es wird angeregt, die Verbesserung des Klimaschutzes auch zur Zielbestimmung zu erklären und § 1 diesbezüglich zu ergänzen. Dieses Anliegen wird auch in den Erläuterungen als zentral dargestellt und könnte daher (auch im Gesetzestext) neben der Verwirklichung einer nachhaltigen Energieversorgung genannt werden.

Zu § 7:

Abs 2 und Abs 9 betreffen Bestimmungen über die Genehmigung und den Inhalt der Geschäftsordnung des Fonds. Bis zu welchem Zeitpunkt nach Errichtung des Fonds diese Geschäftsordnung spätestens zu erlassen ist sieht der Gesetzesentwurf aber nicht vor. In Anlehnung an § 10 Abs 4, wonach die Geschäftsführung bis spätestens 3 Monate nach ihrer Bestellung das Strategische Planungsdokument sowie Richtlinien auszuarbeiten hat, sollte eine vergleichbare Frist auch hier vorgesehen werden, dies insbesondere unter dem Blickwinkel der Relevanz der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung und die von dieser zu erstellenden Dokumente.

Zu § 8 Abs 1:

Der Gesetzesentwurf lässt die Frage offen, nach welchen Kriterien (zB welcher fachlichen Eignung) die Auswahl der vorgeschlagenen Mitglieder des Expertenbeirats zu treffen ist. Die erläuternden Bemerkungen halten diesbezüglich fest, dass "ausgewiesene Experten" mit "einschlägiger Qualifikation" gemeint sind. Es sollte daher eine genauere Festlegung, in welchen Fachbereichen Expertise verlangt wird, erfolgen.

Zu § 9 Abs 3:

Nach § 9 Abs 3 kann das Präsidium den Expertenbeirat mit zusätzlichen Aufgaben betrauen. Diese Bestimmungen erscheint als Generalklausel zu weit gefasst; auf Grund der gebotenen Bestimmtheit sollte ihr zumindest ein Beispielkatalog für solche "zusätzlichen Aufgaben" angeschlossen werden.

Wien, am 27. April 2007

DER ÖSTERREICHISCHE RECHTSANWALTSKAMMERTAG

